

Beschäftigung von Praktikant*innen



Vor- und Nachpraktikum (in Studien- / Prüfungsordnung vorgeschrieben)

	KV und PV	RV	AV	Personengruppenschlüssel
Ohne Entgelt	Versicherungspflicht als Praktikant, keine Meldung und Beiträge vom AG (max. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Familienversicherung wäre vorrangig)	Versicherungspflicht (Beiträge zahlt der AG aus 1 % der monatlichen Bezugsgröße)	Versicherungspflicht (Beiträge zahlt der AG aus 1 % der monatlichen Bezugsgröße)	105 Praktikanten
Mit Entgelt bis 325 € im Monat	Versicherungspflicht (AG zahlt die Beiträge alleine)	Versicherungspflicht (AG zahlt die Beiträge alleine)	Versicherungspflicht (AG zahlt die Beiträge alleine)	121 Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt
Mit Entgelt über 325 € im Monat	Versicherungspflicht	Versicherungspflicht	Versicherungspflicht	105 Praktikanten

Zwischenpraktikum (in Studien- / Prüfungsordnung vorgeschrieben)

	KV und PV	RV	AV	Personengruppenschlüssel
Ohne Entgelt	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	-
Mit Entgelt (Dauer, wöchentliche Arbeitszeit und Verdiensthöhe sind unerheblich)	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	190 Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen UV versichert sind



Vor- und Nachpraktikum (NICHT in Studien- / Prüfungsordnung vorgeschrieben)

	KV und PV	RV	AV	Personengruppenschlüssel
Ohne Entgelt	Keine Versicherungspflicht	Keine Versicherungspflicht	Keine Versicherungspflicht	-
Mit Entgelt bis Geringfügigkeitsgrenze	Keine Versicherungspflicht, Minijob oder kurzfristige Beschäftigung nach §8 SGB IV prüfen	Minijob oder kurzfristige Beschäftigung nach §8 SGB IV prüfen	Keine Versicherungspflicht	109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte 110 Kurzfristig Beschäftigte
Mit Entgelt über Geringfügigkeitsgrenze	Versicherungspflicht (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung nach §8 SGB IV)	Versicherungspflicht (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung nach §8 SGB IV)	Versicherungspflicht (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung nach §8 SGB IV)	101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale 110 Kurzfristig Beschäftigte

Zwischenpraktikum (NICHT in Studien- / Prüfungsordnung vorgeschrieben)

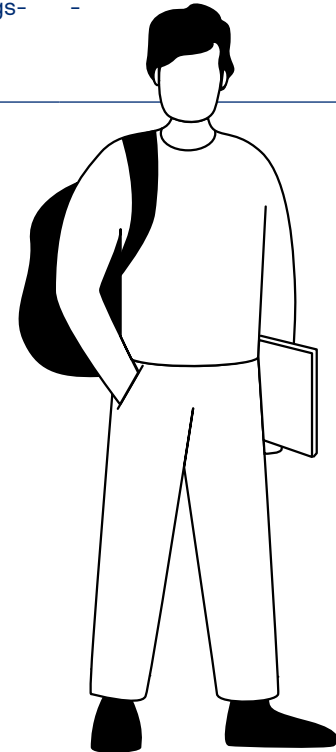
	KV und PV	RV	AV	Personengruppenschlüssel
Ohne Entgelt	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	-
Mit Entgelt bis Geringfügig- keitsgrenze	Keine Versicherungs- pflicht, Minijob oder kurzfristige Beschäfti- gung nach §8 SGB IV prüfen	Minijob oder kurzfristige Beschäftigung nach §8 SGB IV prüfen	Keine Versicherungs- pflicht	109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte 110 Kurzfristig Beschäftigte
Mit Entgelt über Geringfügig- keitsgrenze	Versicherungspflicht (Ausnahme: es handelt sich um eine kurzfristi- ge Beschäftigung oder die Voraussetzung des Werkstudentenprivi- legs sind erfüllt)	Versicherungspflicht (Ausnahme: es handelt sich um eine kurzfristige Beschäftigung)	Versicherungspflicht (Ausnahme: es handelt sich um eine kurzfristi- ge Beschäftigung oder die Voraussetzung des Werkstudentenprivi- legs sind erfüllt)	101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale 106 Werkstudenten 110 Kurzfristig Beschäftigte



**Wird das Zwischenpraktikum komplett in den Semesterferien ausgeübt,
ist es in allen 4 Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.**

Schülerpraktika (Orientierungshilfe zur Berufswahl)

KV und PV		RV	AV	Personengruppe
Ohne Entgelt (Taschenentgelt ist ok)	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	Keine Versicherungs- pflicht	-



Glossar

AG	Arbeitgeber*in
KV	Krankenversicherung
PV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
AV	Arbeitslosenversicherung
UV	Unfallversicherung